

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/54835/97/20

Salzburg, 2. Juni 1998

Betrifft:
Feststellung der Sofortbebaubarkeit gemäß § 24 Abs. 1 ROG 1998 für das Gst. 327/107, KG Morzg (Centra Bau Verwertungsges.m.b.H., Süßmayrstraße)

Kundmachung

Der Planungsausschuß der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 11.12.1997 aufgrund des Punktes 5.2.1. des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung – GGO namens des Gemeinderates beschlossen:

Gemäß § 24 Abs. 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998, LGBl. Nr. 44/1998, wird festgestellt, daß der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstückes 347/107, KG Morzg, entsprechend beiliegendem Lageplan (Onr. 4), öffentliche Rücksichten nicht mehr entgegenstehen.

Die gemäß § 23 Abs. 4 ROG 1998 erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung der Salzburger Landesregierung ist mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 25.05.1998, Zahl: 7/03-1/01618/3-1998, erteilt worden.

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Johann Padutsch

Verfahren gemäß
§ 24 (3) ROG 1998

Ansuchen

keine

Erteilte Bewilligung

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/01/58514/97/20

Salzburg, 25. Mai 1998

Betrifft:
José Maria Martinez, Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1992 zur Errichtung einer (behinderten-gerechten) PKW-Garage auf Gst. 497/79 KG Itzling, Liegenschaft Wasserfeldstraße 13 a.

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1992, LGBl.Nr. 98/1992, wurde aufgrund des Beschlusses des Stadtsenates der Landeshauptstadt Salzburg vom 2.3.1998 nach der mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 31.3.1998, Zahl: 7/03-1/01248/3-1998, erfolgten aufsichtsbehördlichen Genehmigung mit Bescheid des Magistrates Salzburg vom 6.4.1998, Zahl: 5/01/58514/97/18, die raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) zur Errichtung einer (behindertengerechten) PKW-Garage auf Gst. 497/79 KG Itzling, Liegenschaft Wasserfeldstraße 13 a, das im Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg als "Grünland – Erholungsgebiet" ausgewiesen ist, erteilt.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner
Senatsrat



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadtbücherei

Hauptbücherei

Mo, Do, Fr: 10 – 18 Uhr, Di und Mi:
15 - 19 Uhr Tel. 8072-2450

Kinderbücherei

Mo bis Fr: 15 – 18 Uhr, Do: 10 – 12 Uhr
Tel. 8072 – 2491

Mediathek

Mo, Do, Fr: 10 – 18 Uhr, Di, Mi: 15 – 19 Uhr
Tel. 8072-2155

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/56464/95/288

Salzburg, 5. Juni 1998

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe "Leopoldskron-Gneis 2/G2" hier: öffentliche Auflage des Entwurfes

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, wird kundgemacht, daß der Entwurf des Bebauungsplanes der Grundstufe "Leopoldskron-Gneis 2/G2" zur Erweiterung des Bebauungsplanes der Grundstufe "Leopoldskron-Gneis 2/G1" um eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 9/22, KG. Leopoldskron, dessen beabsichtigte Aufstellung im Amtsblatt Nr. 8/1998, Seite 3, kundgemacht wurde, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 16.6.1998 bis einschließlich 14.7.1998 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Franz-Josef-Straße 3, 2. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, daß eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Johann Padutsch

Baubehörde
Ihr direkter Draht
Tel. 8072-3330

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/66439/94/175

Salzburg, 3. Juni 1998

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe "Alpenstraße Nord 1/G1"; hier: Kundmachung

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 20. Mai 1998 gemäß §§ 27 ff des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Grundstufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 162 ("Alpenstraße Nord 1/G1") beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Franz-Josef-Straße 3, 1. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/66439/94/176

Salzburg, 3. Juni 1998

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Alpenstraße Nord 2/G1“; hier: Kundmachung

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 20. Mai 1998 gemäß §§ 27 ff des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Grundstufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 163 („Alpenstraße Nord 2/G1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Franz-Josef-Straße 3, 1. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/66439/94/177

Salzburg, 3. Juni 1998

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Alpenstraße Nord 3/G1“; hier: Kundmachung

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 20. Mai 1998 gemäß §§ 27 ff des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Grundstufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 170 („Alpenstraße Nord 3/G1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Franz-Josef-Straße 3, 1. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/66439/94/178

Salzburg, 3. Juni 1998

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Alpenstraße Nord 4/G1“; hier: Kundmachung

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 20. Mai 1998 gemäß §§ 27 ff des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Grundstufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 165 („Alpenstraße Nord 4/G1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Franz-Josef-Straße 3, 1. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/66439/94/179

Salzburg, 3. Juni 1998

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Alpenstraße Nord 6/G1“; hier: Kundmachung

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 20. Mai 1998 gemäß §§ 27 ff des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Grundstufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 166 („Alpenstraße Nord 6/G1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Franz-Josef-Straße 3, 1. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Johann Padutsch

Sonstiges

Gemeindewahlbehörde für die
Landeshauptstadt Salzburg
Zahl: ZV/01/36993/98

Salzburg, 26. Mai 1998

Betrifft:
Volksabstimmung am 21. Juni 1998

Kundmachung

Die Gemeindewahlbehörde für die Landeshauptstadt Salzburg hat in der Sitzung vom 13.5.1998 gemäß § 10 Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrengesetz i.d.F. LGBl.Nr. 61/1985 in Verbindung mit §§ 52/55/56 Salzburger Landtagswahlordnung 1978 beschlossen:

I. Abstimmungszeit

Die Abstimmungszeit wird von 7.00 bis 15.00 Uhr festgesetzt. Für die gemäß § 69 der Salzburger Land-

tagswahlordnung 1978 eingerichtete Besondere Abstimmungsbehörde endet die Abstimmungszeit um 14.00 Uhr.

II. Stimmkarten

Die Ausübung des Abstimmungsrechtes mit Stimmkarten ist in allen Abstimmungslokalen zulässig.

III. Verbotzone

Im Gebäude eines Abstimmungslokales und im Umkreis von 30 m, vom Eingang des Abstimmungslokales aus gemessen, ist am Abstimmungstage jede Art von Abstimmungswerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilung von Abstimmungsaufrufen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Abstimmungstag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstrechtlichen Vorschriften getragen werden müssen.

IV. Strafbestimmungen

Übertretungen der im Punkt III. ausgesprochenen Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 10 Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrensgesetz in Verbindung mit § 55 (3) Salzburger Landtagswahlordnung 1978 mit Geld bis zu S 3.000,-, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

Für die Gemeindevahlbehörde:
Der Gemeindevahlleiter:
Dr. Helmut Stadler

Magistrat Salzburg
Zahl: ZV/01/36993/98/3

Salzburg, 26. Mai 1998

Betrifft:
Kundmachung über die Ausschreibung einer Volksabstimmung

Verordnung

der Salzburger Landesregierung vom 7. Mai 1998 zur Ausschreibung der Volksabstimmung über die vom Landtag beschlossene Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1998

Aufgrund des § 7 Abs 1, 2 und 4 des Salzburger Volks-

abstimmungs- und Volksbegehrensgesetzes, LGBl Nr 61/1985, wird verordnet:

§ 1

(1) Als Abstimmungstag für die Volksabstimmung über den im § 2 näher bezeichneten Gegenstand wird Sonntag, der 21. Juni 1998, festgelegt.

(2) Stichtag ist der 15. Mai 1998.

(3) Als Stichtag der Ausschreibung gilt der 8. Mai 1998.

§ 2

(1) Bei der Volksabstimmung entscheiden die Stimmberechtigten darüber, ob der im Abs 2 wiedergegebene Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages vom 22. April 1998 Gesetzeskraft erlangen soll.

(2) Der Gesetzesbeschluß hat folgenden Wortlaut:

Landesverfassungsgesetz zur Abschaffung des Proporz in der Landesregierung und zur Stärkung der Kontrollrechte im Landtag (Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1998)

Artikel I

Das Salzburger Landes-Verfassungsgesetz 1945, LGBl Nr 1/1947, zuletzt geändert durch Art I (Verfassungsbestimmung) des Gesetzes LGBl Nr 15/1998, wird geändert wie folgt:

1. Art 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"Artikel 1

(1) Das Land Salzburg ist aufgrund des Gesetzes vom 25. November 1920, LGBl Nr 168, und des Art 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ein selbständiges Land des Bundesstaates Österreich.

(2) Das Land Salzburg bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat und zu einer zeitgemäßen föderativen Ordnung zwischen dem Bund und den Ländern im Rahmen des Bundesstaates sowie den Gemeinden als lokale Gebietskörperschaften.

(3) Das Land Salzburg nimmt als Region an der europäischen Integration und an der grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit teil.

Artikel 2

(1) Die Staatsgewalt des Landes geht vom Landesvolk aus. Sie wird gemäß der Landesverfassung und der Bundesverfassung unmittelbar vom Landesvolk (Art 5) und mittelbar durch die Organe der Gesetzgebung und der Vollziehung ausgeübt.

(2) Gesetzgebung und Vollziehung sind Landessache, soweit sie nicht dem Bund übertragen sind."

2. Die bisherigen Art 2 und 3 erhalten die Bezeichnungen "Artikel 3" bzw "Artikel 4".

3. Im Art 4 (neu) wird vor den Worten "Staatsbürgerinnen und Staatsbürger" das Wort "österreichische" eingefügt.

4. Die bisherigen Art 4, 5 und 9 entfallen.

5. Der bisherige Art 6 erhält die Bezeichnung "Artikel 7", die bisherigen Art 7, 8 und 10 erhalten die Bezeichnungen "Artikel 5", "Artikel 6" bzw "Artikel 8".

6. Im Art 6 (neu) entfällt im Abs 2 der zweite Satz und wird nach Abs 5 angefügt:

"(6) Für die Stimmberechtigung bei Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen gelten dieselben Voraussetzungen wie für das Wahlrecht (Abs 2 und 4)."

7. Nach Art 8 (neu) wird eingefügt:

"Ia. Abschnitt

Aufgabe und Grundsätze des staatlichen Handelns

Artikel 9

Aufgabe des Landes ist es, für eine geordnete Gesamtentwicklung des Landes zu sorgen, die den wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Bedürfnissen seiner Bevölkerung auch in Wahrnehmung der Verantwortung für künftige Generationen Rechnung trägt. In diesem Sinn sind Aufgaben und Zielsetzungen des staatlichen Handelns des Landes insbesondere:

- die Schaffung und Erhaltung der Grundlagen für eine leistungsfähige Wirtschaft und für quantitativ ausreichende und qualitativ gute Arbeitsmöglichkeiten, insbesondere durch Vorsorge für eine hochwertige Infrastruktur;
- die Anerkennung und Erhaltung der bäuerlichen Landwirtschaft als Garantin für natürliche Ausgangsprodukte zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln sowie als Wahrerin und Pflegerin der Kulturlandschaft und der natürlichen Lebensgrundlagen;
- die Schaffung und Erhaltung von angemessenen Wohnverhältnissen;
- die Bewahrung der natürlichen Umwelt und der Landschaft in ihrer Vielfalt und als Lebensgrundlage für den Menschen sowie der Tier- und Pflanzenwelt vor nachteiligen Veränderungen und die Erhaltung besonders schützenswerter Natur in ihrer Natürlichkeit;
- das Bestehen von angemessenen Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen;
- das Bestehen von bestmöglichen Bildungseinrichtungen, die Weiterentwicklung von Wissenschaft,

Kunst und Kultur unter Respektierung deren Freiheit, Unabhängigkeit und Vielfalt, die Bewahrung erhaltenswerter Kulturwerte sowie die Ermöglichung der Teilhabe aller Interessierten an Bildung und am kulturellen Leben;

- die Sicherstellung der zur Führung eines menschenwürdigen Lebens notwendigen Grundlagen für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen;
- die Unterstützung von alten und behinderten Menschen und das Bemühen um Lebensbedingungen, die den Bedürfnissen dieser Menschen entsprechen;
- die Anerkennung der Stellung der Familie in Gesellschaft und Staat und die Erreichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft;
- die Schaffung von Chancengleichheit und Gleichberechtigung für alle Landesbürger, insbesondere für Frauen.

Artikel 10

(1) Die Besorgung der im Art 9 niedergelegten Staatsaufgabe erfolgt mit hoheitlichen Mitteln aufgrund der Gesetze sowie mit privatwirtschaftlichen Mitteln im gesetzlichen Rahmen.

(2) Jedes in den selbständigen Wirkungsbereich des Landes fallende staatliche Handeln hat die Freiheit und Würde des Menschen sowie seine freie Entfaltung in der Gemeinschaft zu respektieren, die Verantwortung aller für die Notwendigkeiten der Gemeinschaft zu berücksichtigen und die Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetz, der Verhältnismäßigkeit der angewendeten Mittel, der sozialen Gerechtigkeit sowie von Treu und Glauben zu achten. Ebenso sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.

(3) Das Eigentum ist geschützt. Eingriffe in das Eigentum sind nur zulässig, soweit sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und gesetzlich vorgesehen sind. Eine landesgesetzlich vorgesehene Enteignung darf nur gegen angemessene Entschädigung erfolgen, soweit die Maßnahme, für die die Enteignung erfolgt, nicht auch im unmittelbaren besonderen Interesse des Enteigneten liegt. Sie ist auf Antrag des Enteigneten gegen Rückzahlung der Entschädigung aufzuheben, wenn der Grund für die Enteignung nicht eingetreten oder weggefallen ist.

(4) Förderungsleistungen des Landes sollen nur soweit vorgesehen werden, als deren Finanzierung und die Finanzierung anderer Anforderungen an den Landshaushalt unter Bedachtnahme auf die bestehenden und voraussehbaren künftigen finanziellen Möglichkeiten des Landes gesichert ist. Die Förderungsleistungen sollen die Eigenverantwortung des Einzelnen im Sinn von Eigeninitiative oder Selbsthilfe, auch in der Form

von Selbstverwaltung, unterstützen oder Anreize zur Erreichung landespolitisch hochrangiger Ziele bieten."

7a. Im Art 13 Abs 4 entfällt der Klammerausdruck.

8. Im Art 15 Abs 2 entfällt der letzte Satz.

9. Im Art 17 werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. Im Abs 1 entfällt im zweiten Satz die Wortfolge "nach den folgenden Vorschriften".

9.2. Abs 2 lautet:

"(2) Für die Wahl des Präsidenten und der Präsidenten-Stellvertreter ist die Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die näheren Regelungen für den Wahlvorgang werden in der Geschäftsordnung des Landtages geregelt."

9.3. In den Abs 6 und 7 entfällt jeweils der zweite Satz.

10. Art 18 lautet:

"Artikel 18

(1) Der Landtag gibt sich seine Geschäftsordnung durch Gesetz.

(2) Die Mitglieder des Landtages, die ihre Mitgliedschaft zum Landtag von der Zugehörigkeit zur selben nach der Landtagswahlordnung gebildeten Wahlpartei ableiten, bilden eine Landtagspartei."

11. Im Art 19 Abs 1 wird die Wortfolge "mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen" durch die Wortfolge "mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen" ersetzt.

12. Die Bestimmung des Art 23 Abs 1 wird unter Entfall der Absatzbezeichnung im Art 22 nach Abs 3 mit der Absatzbezeichnung "(4)" angefügt; die Bestimmung des Abs 2 wird unter Entfall der Absatzbezeichnung vor dem Teil "Mitwirkung des Landtages an der Vollziehung des Landes" als neuer Art 26 eingefügt. Die Artikel 24 bis 26 erhalten die Bezeichnungen "Artikel 23", "Artikel 24" bzw "Artikel 25".

13. Nach Art 26 (neu) wird eingefügt:

"Artikel 27

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, Landesgesetze mit verbindlicher Wirkung in der geltenden Fassung durch Kundmachung im Landesgesetzblatt wiederzuverlautbaren. Die Ermächtigung erstreckt sich auch auf Landesverfassungsgesetze und in einfachen Landesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen sowie auf Gesetzesfassungen, die sich aus einer Wiederverlautba-

rung ergeben.

(2) Die Landesregierung kann anlässlich der Wiederverlautbarung:

1. überholte Ausdrucksweisen, nicht mehr zutreffende Behördenbezeichnungen und veraltete Schreibweisen richtigstellen bzw dem neuen Sprachgebrauch anpassen;
2. Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem geltenden Stand nicht mehr entsprechen, sowie sonstige offensichtliche Unstimmigkeiten richtigstellen;
3. Bestimmungen, die durch spätere Rechtsvorschriften aufgehoben wurden oder deren Anwendungsbe- reich sich erschöpft hat, als gegenstandslos feststellen;
4. Änderungen oder Ergänzungen, die nicht durch Novellen, sondern durch besondere Gesetze außerhalb der ursprünglichen Rechtsvorschrift verfügt wurden, in die betreffende Rechtsvorschrift selbst aufnehmen;
5. dem Gesetzestext ein Inhaltsverzeichnis voranstellen, im Gesetzestext eine systematische Untergliederung vornehmen und diese Untergliederungen sowie die einzelnen Paragraphen mit Überschriften versehen;
6. die Bezeichnung der Artikel, Paragraphen, Absätze udgl bei Entfall oder Einbau einzelner Bestimmungen entsprechend ändern und zugleich Bezugnahmen auf solche im Wortlaut der Rechtsvorschriften richtigstellen;
7. Kurztitel und Buchstabenabkürzungen der Titel festsetzen;
8. Übergangsbestimmungen sowie noch anzuwendende frühere Fassungen des betreffenden Gesetzes bezeichnen, die von der Wiederverlautbarung nicht berührt werden;
9. Schreib-, Sprach-, Druck- und Zitierfehler richtigstellen sowie andere formelle Mängel ohne Änderung des Gesetzesinhaltes beheben.

(3) Der wiederverlautbarte Wortlaut des Landesgesetzes gilt von dem Tag an, der auf den Herausgabetag des die Wiederverlautbarung enthaltenden Stückes des Landesgesetzblattes folgt."

14. Im Art 28 werden die Abs 3 bis 5 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"(3) Jede Landtagspartei ist befugt, von den Mitgliedern der Landesregierung Auskünfte einzuholen, die Gegenstand der Verhandlungen des Landtages sind. Hierbei ist auch die erforderliche Akteneinsicht zu gewähren.

(4) Der Landtag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit der Mitglieder der Landesregierung und von Bediensteten des Amtes der Landesregierung verlan-

gen.

(5) Zur Untersuchung bestimmter Gegenstände des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes kann ein Viertel der Mitglieder des Landtages fallweise die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verlangen. Aufgrund eines solchen Verlangens sind alle Landtagsparteien berechtigt, je ein Mitglied oder aufgrund eines Beschlusses des Landtages auch mehrere, jeweils aber gleich viele Mitglieder in den Untersuchungsausschuß zu entsenden. Der Gegenstand der Untersuchung wird durch Beschluß des Landtages festgelegt. Zur gleichen Zeit kann jeweils nur ein Untersuchungsausschuß eingesetzt sein.

(6) Im Rahmen des festgelegten Untersuchungsgegenstandes erfolgt die Beweisaufnahme durch einen Richter, der vom Präsidenten des Landesgerichtes Salzburg namhaft gemacht wird, unter Mitwirkung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses. Der Richter hat die Ergebnisse der Beweisaufnahme für den Bericht über die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses zusammenzufassen. Diese Zusammenfassung ist die Grundlage für die Bewertung durch die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und deren Antragstellung an den Landtag. Soweit hierüber kein Einvernehmen zustandekommt, ist jedes Mitglied berechtigt, seine eigenen Bewertungen und Anträge an den Landtag in den Bericht aufnehmen zu lassen.

(7) Die näheren Regelungen zu den Abs 1 bis 6 werden in der Geschäftsordnung des Landtages getroffen."

15. Art 29 lautet:

"Artikel 29

(1) Ein Viertel der Mitglieder des Landtages ist berechtigt, die Vornahme einer besonderen, gemäß Art 127 Abs 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in den Wirkungsbereich des Rechnungshofes fallenden Gebarungsprüfung zu verlangen.

(2) Die Berechtigung, die Vornahme einer besonderen Gebarungsprüfung durch den Landesrechnungshof zu verlangen, wird im Gesetz über die Einrichtung des Landesrechnungshofes (Art 55) geregelt.

(3) Eine Volksbefragung nach Art 5 ist auch durchzuführen, wenn es wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Landtages verlangt."

16. Art 31 Abs 7 lautet:

"(7) Die näheren Regelungen werden in der Geschäftsordnung des Landtages getroffen."

17. Die Art 31a und 32 erhalten die Bezeichnung "Artikel 32" bzw "Artikel 33". Die Bestimmung des bisherigen Art 33 wird unter Entfall seiner Bezeichnung als

neuer Abs 1 dem Art 32 (neu) eingefügt. Die Abs 1 und 2 des Art 32 (neu) erhalten die Absatzbezeichnungen "(2)" bzw "(3)".

18. Im Art 34 werden folgende Änderungen vorgenommen:

18.1. Im Abs 1 wird angefügt: "Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, zwei Landeshauptmann-Stellvertretern und vier Landesräten. Mitglied der Landesregierung kann nur sein, wer zum Landtag wählbar ist."

18.2. Im Abs 2 wird das Wort "Wahlperiode" durch das Wort "Gesetzgebungsperiode" ersetzt.

18.3. Die Abs 3 und 4 lauten:

"(3) Die aus einer Mitgliedschaft im Landtag entspringenden Rechte werden durch die Mitgliedschaft in der Landesregierung nicht berührt.

(4) Die Mitglieder der Landesregierung sind berechtigt, an allen Beratungen des Landtages und seiner Ausschüsse mit Ausnahme von Untersuchungsausschüssen teilzunehmen."

18.4. Nach Abs 5 wird die Bestimmung des bisherigen Art 37 Abs 2 unter der Absatzbezeichnung "(6)" eingefügt.

18.5. Abs 7 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"(7) Sitz der Landesregierung ist die Landeshauptstadt Salzburg.

(8) Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse kann die Landesregierung ihren Sitz in eine andere Gemeinde des Landesgebietes verlegen."

19. Art 35 lautet:

"Artikel 35

(1) Der an erster Stelle des Landeswahlvorschlages jener Wahlpartei genannte Kandidat, die bei der Wahl des Landtages die größte Zahl an Stimmen erhalten hat, lädt die anderen Wahlparteien, die Mandate für den Landtag erhalten haben, zu Verhandlungen zur Bildung der neuen Landesregierung ein.

(2) Für die Wahl der Mitglieder der Landesregierung ist die Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Wahl sämtlicher Mitglieder erfolgt in einem Wahlgang. Die näheren Regelungen für den Wahlvorgang werden in der Geschäftsordnung des Landtages getroffen.

(3) Die Mitglieder der Landesregierung werden vor

Antritt ihres Amtes vom Präsidenten des Landtages auf die Landesverfassung angelobt. Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig. Die Angelobung auf die Bundesverfassung erfolgt gemäß Art 101 Abs 4 B-VG."

20. Im Art 36 werden folgende Änderungen vorgenommen:

20.1. Den Abs 1 bis 3, die die Absatzbezeichnung "(2)", "(3)" bzw "(4)" erhalten, wird vorangestellt:

"(1) Die Landesregierung ist beschlußfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder, darunter der Landeshauptmann oder ein Landeshauptmann-Stellvertreter, anwesend sind. Sie beschließt mit Einstimmigkeit. Stimmenthaltung ist zulässig."

20.2. Im Abs 2 (neu) entfällt der zweite Satz.

20.3. Im Abs 4 (neu) lautet der zweite Satz: "Für das ausgeschiedene Mitglied hat eine Ersatzwahl stattzufinden."

21. Die Art 37 und 40 entfallen. Die Art 38, 39, 42 bis 43a erhalten die Bezeichnungen "Artikel 37", "Artikel 38", "Artikel 39", "Artikel 40" bzw "Artikel 41". Der bisherige Art 41 erhält die Bezeichnung "Artikel 43".

22. Im Art 38 (neu) entfallen die Absatzbezeichnung "(1)" und der Abs 2.

23. Art 39 (neu) Abs 2 lautet:

"(2) Für einen solchen Beschluß ist die Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung ist auf den zweitnächsten Werktag, ausgenommen Samstage, zu vertagen, wenn es sechs Mitglieder des Landtages verlangen."

24. Nach Art 41 (neu) wird eingefügt:

"Artikel 42

(1) Die Geschäfte des Landeshauptmannes und der Landesregierung werden durch das Amt der Landesregierung besorgt.

(2) Die Landesregierung bestellt je einen rechtskundigen Verwaltungsbeamten zum Landesamtsdirektor und für den Fall der Verhinderung zu seinem Stellvertreter."

25. Im Art 50 wird nach Abs 2 angefügt:

"(3) Die Entwürfe von Staatsverträgen, die der Genehmigung des Landtages bedürfen, sind dem Landtag vor der Beschlußfassung der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen."

26. Im Art 51 wird nach Abs 2 angefügt:

"(3) Die Entwürfe von Vereinbarungen, die der Genehmigung des Landtages bedürfen, sind dem Landtag vor der Beschlußfassung der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen."

27. Nach Art 53 wird angefügt:

"Artikel 54

Der Salzburger Gemeindeverband und die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes sind berufen, die Interessen der Gemeinden des Landes zu vertreten.

VIII. Abschnitt

Landesrechnungshof

Artikel 55

Für die Aufgaben der Gebarungskontrolle des Landes, der Gemeinden und anderer Rechtsträger, auf die das Land oder Gemeinden Einfluß haben, ist neben dem Rechnungshof (Art 121 Abs 1 B-VG) der Landesrechnungshof eingerichtet. Die Organisation und die Aufgaben des Landesrechnungshofes werden durch Landesgesetz näher geregelt.

IX. Abschnitt

Petitionsrecht und Zuständigkeit der Volksanwaltschaft

Artikel 56

(1) Jede Person ist berechtigt, an die Organe der Gesetzgebung oder Vollziehung Petitionen zu richten. Aus der Einbringung einer Petition darf dem Einschreiter kein Nachteil erwachsen.

(2) Der Landtag hat über eine Petition einen Beschluß zu fassen, wenn sie von einem Mitglied des Landtages oder der Landesregierung unterstützt wird.

(3) Die näheren Regelungen werden in der Geschäftsordnung des Landtages getroffen.

Artikel 57

(1) Zur Behandlung behaupteter oder von ihr vermuteter Mißstände in der Verwaltung des Landes wird die Volksanwaltschaft (Art 148a Abs 1 und 2 B-VG) für zuständig erklärt. Diese Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Verwaltung der Gemeinden im Bereich der Landesvollziehung.

(2) Die Volksanwaltschaft hat dem Landtag jährlich über ihre Tätigkeit gemäß § Abs 1 zu berichten."

Artikel II

(1) Dieses Landesverfassungsgesetz tritt, soweit im

folgenden nicht anderes bestimmt ist, mit Beginn der 12. Gesetzgebungsperiode des Landtages in Kraft.

(2) Art 18 L-VG in der Fassung des Art I tritt mit Beginn des auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Bis zum Inkrafttreten des Geschäftsordnungsgesetzes gilt die Geschäftsordnung des Salzburger Landtages vom 11. Juli 1974, zuletzt geändert durch den Beschluß vom 4. Juli 1996, weiter.

(3) Bis zum Inkrafttreten der näheren Regelung für Untersuchungsausschüsse finden der zweite bis letzte Satz des Art 28 Abs 4 in der bisher geltenden Fassung weiterhin Anwendung. Die Befugnisse des Untersuchungsausschusses gemäß dem vorletzten Satz gehen auf den Richter über.

(4) Art 35 Abs 1 L-VG in der Fassung des Art I tritt mit Beginn des nächsten auf die Kundmachung dieses Landesverfassungsgesetzes folgenden Wahltages für die Wahl zum Landtag in Kraft.

(5) Die finanzielle Aufsicht über Gemeinden durch Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung wird durch Art 55 in der Fassung des Art I nicht berührt.

(6) Die Grundabtretungsverpflichtung gemäß § 15 des Bebauungsgrundlagengesetzes bleibt bis 31. Dezember 1999 von Art 10 Abs 3 L-VG in der Fassung des Art I unberührt.

(7) Das Landesverfassungsgesetz vom 24. Oktober 1979, LGBl Nr 86, mit dem für den Bereich der Verwaltung des Landes Salzburg die Volksanwaltschaft für zuständig erklärt wird, und das Salzburger Wiederverlautbarungsgesetz, LGBl Nr 77/1987, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl Nr 41/1996 werden aufgehoben.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Schausberger

Wahl- und Einwohneramt
Ihr direkter Draht
Tel. 8072-2498

Gemeindewahlbehörde für die
Landeshauptstadt Salzburg
Zahl: ZV/01/36993/98

Salzburg, 26. Mai 1998

Betrifft:

Volksabstimmung am 21. Juni 1998

Kundmachung

über die Festsetzung der Abstimmungsbezirke, der Abstimmungslokale und der dazugehörigen Abstimmungssprengel für die am 21. Juni 1998 stattfindende Volksabstimmung auf Landesebene.

Bezirk	Wahlbezirk	Sprengel/Wahllokal/Anschrift	Telefonnr.
<u>01</u>	<u>Neustadt - Äusserer Stein</u>		
01-01	Büro für Bürgerservice	Mirabellplatz 4	8072/2031
01-02	Büro für Bürgerservice	Mirabellplatz 4	8072/2031
<u>02</u>	<u>Elisabethvorstadt</u>		
02-01	Hauptschule Plainstraße	Plainstraße 38	450016/74
02-02	Hauptschule Plainstraße	Plainstraße 38	450016/74
02-03	Volksschule Pestalozzistraße	Pestalozzistraße 4	450230/74
<u>03</u>	<u>Itzling-Kasern-Sam</u>		
03-01	Volksschule Itzling	Kirchenstraße 24	450076/76
03-02	Volksschule Itzling	Kirchenstraße 24	450076/76
03-03	Volksschule Itzling	Kirchenstraße 24	450076/76
03-04	Berufsschule 5 Raum C 111	Erzherzog-Eugen-Straße 15	451751/15
03-05	Autohaus Traintinger	Landstraße 2 B	870033
<u>04</u>	<u>Gnigl-Langwied</u>		
04-01	Volksschule Gnigl	Schulstraße	640689
04-02	Volksschule Gnigl	Schulstraße 7	640689

04-03	Volksschule Gnigl Schulstraße 7	640689	08-03	Volksschule Lehen II Nelkenstraße 7	432170/73
04-04	Gasthof "Langwied" Linzer Bundesstraße 92	660924	08-04	Stadtwerkehaus, Halle Roseggerstraße 2	4480/2025
<u>05</u>	<u>Schallmoos</u>		08-05	Stadtwerkehaus, Halle Roseggerstraße 2	4480/2025
05-01	Kindergarten Schallmoos Weiserhofstraße 2	875220	08-06	Hauptschule Lehen Siebenstädterstraße 34	431602/72
05-02	Kindergarten Schallmoos Weiserhofstraße 2	875220	08-07	Hauptschule Lehen Siebenstädterstraße 34	431602/72
05-03	Kindergarten Schallmoos Weiserhofstraße 2	875220	<u>09</u>	<u>Liefering</u>	
05-04	Elektrizitätswerke, Zi. 33 Vogelweiderstraße 65	870501/244	09-01	Hauptschule Liefering Laufenstraße 49	434563/73
<u>06</u>	<u>Parsch</u>		09-02	Hauptschule Liefering Laufenstraße 49	434563/73
06-01	Volksschule Parsch Geißmayerstraße 1	641280/73	09-03	Volksschule Liefering I Törringstraße 4	433179/72
06-02	Volksschule Parsch Geißmayerstraße 1	641280/73	09-04	Volksschule Liefering I Törringstraße 4	433179/72
06-03	Volksschule Parsch Geißmayerstraße 1	641280/73	09-05	Städtischer Bauhof, Speisesaal Josef-Brandstätter-Str. 4	435208/23
06-04	Heffterhof, Seminarraum Maria-Cebotari-Straße 5	641248/66	09-06	Fernmeldegebäude Lehen, Kantine General-Keyes-Straße 2	600/2277
06-05	Heffterhof, Vortragsraum B Maria-Cebotari-Straße 5	641248/66	09-07	Fernmeldegebäude Lehen, Kantine General-Keyes-Straße 2	600/227
<u>07</u>	<u>Aigen-Abfalter-Glas</u>		<u>10</u>	<u>Maxglan-Aighof</u>	
07-01	Volksschule Aigen Reinholdgasse 18	623262/73	10-01	Sonderschule Aighof Böhm-Ermolli-Straße 1	435229
07-02	Volksschule Aigen Reinholdgasse 18	623262/73	10-02	Sonderschule Aighof Böhm-Ermolli-Straße 1	435229
07-03	Volksschule Aigen Reinholdgasse 18	623262/73	10-03	Sonderschule Aighof Böhm-Ermolli-Straße 1	435229
07-04	Austria Tabakwerke Aigner Straße 55	621781/31	10-04	Missionswerk Salzburg Bräuhausstraße 22	824839
<u>08</u>	<u>Lehen</u>		10-05	Missionswerk Salzburg Bräuhausstraße 22	824839
08-01	Volksschule Lehen II Nelkenstraße 7	432170/73	10-06	Volksschule Maxglan I Siezenheimer Straße 14 A	433051/75
08-02	Volksschule Lehen II Nelkenstraße 7	432170/73	10-07	Volksschule Maxglan I Siezenheimer Straße 14 A	433051/75

10-08	Pfarrsaal St. Vitalis Kendlerstraße 148	824625/84	14-05	Seniorenheim Hellbrunn Hellbrunner Straße 28	621253/21734
<u>11</u>	<u>Taxham</u>		<u>15</u>	<u>Altstadt-Mülln</u>	
11-01	Hauptschule Taxham Franz-Linher-Straße 4	433618/73	15-01	Gesundheitsamt, Mutterberatung Museumsplatz 4	8042/2892
11-02	Hauptschule Taxham Franz-Linher-Straße 4	434618/73	15-02	Landesregierung, Kantine Mozartplatz 1	8042/2297
11-03	Sonderschule Peter-Pfenninger-Straße 45	432390/13	<u>16</u>	<u>Josefiau-Alpenstraße</u>	
11-04	Sonderschule Peter-Pfenninger-Straße 45	432390/13	16-01	Volksschule Josefiau Billrothstraße 4	624095/78
<u>12</u>	<u>Riedenburg</u>		16-02	Volksschule Josefiau Billrothstraße 4	624095/78
12-01	Nord-Süd-Zentrum, Bibliothek Kaserngasse 4	827813	16-03	Kindergarten Alpensiedlung Adolf-Schemel-Straße 7	627292
12-02	Nord-Süd-Zentrum, Bibliothek Kaserngasse 4	827813	<u>18</u>	<u>Fliegende Wahlbehörden</u>	
12-03	Salzburger Lehrerhaus Hegigasse 9	829142/75	18-01	Fliegende Wahlbehörde 1 Städtische Seniorenheime	
<u>13</u>	<u>Gneis-Leopoldskron-Morzg-Moos</u>		18-02	Fliegende Wahlbehörde 2 LKA und Landespflegeanstalt	
13-01	Volksschule Leopoldskron-Moos Moosstraße 78 A	824941/72	18-03	Fliegende Wahlbehörde 3 LNK, UKH, Diak, BarmBr,SH-Aig	
13-02	Volksschule Leopoldskron-Moos Moosstraße 78 A	824941/72	<u>19</u>	<u>Besondere Wahlbehörden</u>	
13-03	Kindergarten Kleingmain Morzger Straße 19	822033	19-01	Besondere Wahlbehörde 1	
13-04	Volksbank Gneis Eduard-Macheiner-Straße 3	822044	Für die Gemeindevahlbehörde: Der Gemeindevahlleiter: Dr. Helmut Stadler		
13-05	Volksbank Gneis Eduard-Macheiner-Straße 3	822044	Magistrat Salzburg <u>Zahl: ZV/01/36993/98/3</u>		
<u>14</u>	<u>Nonntal-Herrnau</u>		Salzburg, 26. Mai 1998		
14-01	Seniorenheim Nonntal, Konferenzzimmer Karl-Höllner-Straße 4	829216/19	Kundmachung über die Ausstellung der Stimmkarten		
14-02	Seniorenheim Nonntal, Gesellschaftsraum Karl-Höllner-Straße 4	829216/19	Am 21. Juni 1998 findet eine Volksabstimmung nach dem Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrengesetz statt.		
14-03	Volksschule Herrnau Erentrudisstraße 2	621714/14	I. An der Volksabstimmung nehmen nur Stimmbe- rechtigte teil, deren Namen im abgeschlossenen Stimmverzeichnis enthalten sind. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme und übt sein Stimmrecht grundsätzlich an dem Orte (Gemeinde, Abstimmungssprengel) aus, in dessen Stimmverzeichnis er eingetragen ist. Stimmberech- tigte, die im Besitz einer Stimmkarte sind, können		
14-04	Volksschule Herrnau Erentrudisstraße 2	621714/14			

ihr **Stimmrecht auch außerhalb dieses Ortes** ausüben.

- II. Der **Anspruch auf Ausstellung einer Stimmkarte** steht Stimmberechtigten zu, die sich voraussichtlich am Abstimmungstag an einem anderen Ort des Landes Salzburg (Gemeinde, Abstimmungssprengel) als dem ihrer Eintragung in das Stimmverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Stimmrecht nicht ausüben könnten.

III. Vorgang bei der Antragstellung und Ausstellung einer Stimmkarte:

1. Antragsort:
die Gemeinde, von welcher der Stimmberechtigte nach seinem ordentlichen Wohnsitz in das Stimmverzeichnis eingetragen wurde.
2. Antragsfrist:
vom Zeitpunkt der Ausschreibung der Volksabstimmung bis spätestens am dritten Tag vor dem Abstimmungstag; für Bettlägerige zum Besuch der Wahlbehörde bis fünf Tage vor der Volksabstimmung samt ärztlicher Bestätigung über die Bettlägerigkeit.
3. Beginn der Ausstellung
nach Vorliegen der amtlichen Stimmzettel.
4. Antragsform:
mündlich oder schriftlich. Beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Weise, etwa durch eine Bescheinigung des Diengebers, der Meldebehörde oder des Unterkunftgebers (zB Hotel, Heil- und Pflegeanstalt, Kuranstalt usw.) – bei Präsenzdienern und Zivildienern durch eine Bestätigung der Dienststelle – glaubhaft gemacht werden. Bei Bettlägerigkeit hat der Antrag eine Angabe über den Aufenthalt des Bettlägerigen (Wohnung, Krankenzimmer u.dgl.) zu enthalten.

IV. Die Stimmkarte und ihre Verwendung:

1. Die Stimmkarte wird als verschließbarer Briefumschlag hergestellt.
2. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Stimmkarte stattgegeben, so wird von der Gemeinde, die die Stimmkarte ausstellt, in diese Stimmkarte (verschließbarer Briefumschlag) auch der amtliche Stimmzettel eingelegt und die Stimmkarte hierauf verschlossen dem Antragsteller ausgefolgt.
3. Der Stimmkarteninhaber hat den Briefumschlag sorgfältig zu verwahren und am Abstimmungstag dem Leiter der Abstimmungshandlung zu überreichen. Vor der Wahlbehörde hat sich der

Inhaber der Stimmkarte, wie alle übrigen Stimmberechtigten, durch eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung, aus der seine Identität ersichtlich ist, auszuweisen.

- V. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Stimmkarten oder amtliche Stimmzettel dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden.

Der Bürgermeister:
Dr. Josef Dechant

Magistrat Salzburg
Zahl: ZV/01/39434/98

Salzburg, 5. Juni 1998

Betrifft:
Auslosung und Auflage des Verzeichnisses der Geschworenen- und Schöffen für die Jahre 1999/2000

Kundmachung

Gemäß § 5 Geschworenen- und Schöffengesetz, BGBl.Nr. 256/1990, wird kundgemacht:

Die öffentliche Auslosung der Geschworenen- und Schöffen für die Jahre 1999/2000 erfolgt am

**Dienstag, dem 7.7.1998, um 9.00 Uhr,
im Wahl- und Einwohneramt,
Schloß Mirabell, Zimmer 40.**

Das Verzeichnis der ausgelosten Personen liegt in der Zeit von

Mittwoch, dem 8.7.1998

bis einschließlich

Mittwoch, dem 15.7.1998

beim Magistrat Salzburg, Wahl- und Einwohneramt, Schloß Mirabell, Zimmer 38, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf (Samstag und Sonntag jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr).

Jedermann kann innerhalb der Auflegungsfrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen (§§ 1 bis 3) nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag (§ 4) stellen.

Für den Bürgermeister:
Dietmar Hörmandinger
Oberamtsrat

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/48740/97/28

Salzburg, 22. Mai 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Rienznerweg, vom Freudlspergerweg nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 15. April 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 9/1997, Seite 4 und 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 28** bestimmt worden, daß im Bereich des Rienznerweges, vom Freudlspergerweg in nördlicher Richtung bis in den Bereich des Gst. 736/18 (ON 6) KG Lieferung II, ab 1. September 1996 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt.

der 27. November 1997

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/48740/97/26

Salzburg, 22. Mai 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der unbenannten Straße, von der Hagenaustraße nach Norden im Bereich des Gst. 1993/9 (ON 13) KG Lieferung II; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 15. April 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 9/1997, Seite 4 und 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 14** bestimmt worden, daß im Bereich der unbenannten Straße, von der Hagenaustraße in nördlicher Richtung im Bereich des Gst. 1993/9 (ON 13) KG Lieferung II, ab 1. September 1996 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt.

der 7. August 1997

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/48740/97/29

Salzburg, 22. Mai 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Fischergasse, vom Freudlspergerweg nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 15. April 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 9/1997, Seite 4 und 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 29** bestimmt worden, daß im Bereich der Fischergasse, vom Freudlspergerweg bis zum Anglerweg, ab 1. September 1996 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt.

der 19. November 1997

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/48740/97/30

Salzburg, 22. Mai 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Zufahrt Gst. 740/2, 740/1 (ON 16), KG Lieferung II, von der Fischer-gasse nach Osten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 15. April 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 9/1997, Seite 4 und 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 30** bestimmt worden, daß im Bereich der Zufahrt Gst. 740/2, 740/1 (ON 16), im Bereich der nördlichen Grundgrenze von der Fischer-gasse in östlicher Richtung bis Gst. 740/6 (ON 16) alle KG Lieferung II, ab 1. September 1996 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt.

der 21. November 1997

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/48740/97/31

Salzburg, 22. Mai 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Schmiedinger Straße, von der Theodostraße nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 15. April 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 9/1997, Seite 4 und 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 1** bestimmt worden, daß im Bereich der Schmiedinger Straße, von der Theo-

dostraße in nördlicher Richtung bis Gst. 661/4 (ON 103) KG Lieferung II, ab 1. September 1996 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt.

der 7. November 1997

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/48740/97/23

Salzburg, 22. Mai 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Zufahrt Gst. 677/10 und 672/6, von der Schmiedinger Straße nach Westen zu Liegenschaft Schmiedinger Straße 100; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 15. April 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 9/1997, Seite 4 und 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 2** bestimmt worden, daß im Bereich der Zufahrt Gst. 677/10, 672/6 und 672/5 (ON 101), im Bereich der südlichen Grundgrenze, von der Schmiedinger Straße bis auf Gst. 672/1 (ON 100) alle KG Lieferung II, ab 1. September 1996 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt.

der 17. Dezember 1997

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/48740/97/27

Salzburg, 22. Mai 1998

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Freudlspergerweg, von der Querung des Glanbaches in westlicher Richtung bis zur Fischergasse; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 15. April 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 9/1997, Seite 4 und 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 27** bestimmt worden, daß im Bereich des Freudlspergerweges, von der Querung des Glanbaches in westlicher Richtung bis zur Fischergasse, ab 1. September 1996 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt.

der 31. Oktober 1997

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/48740/97/24

Salzburg, 22. Mai 1998

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales in der Zufahrt Gst. 692/3 KG Lieferung II, von der Schmiedinger Straße nach Westen zu Liegenschaft Schmiedinger Straße 82A; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 15. April 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 9/1997, Seite 4

und 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 3** bestimmt worden, daß im Bereich der Zufahrt Gst. 692/3 KG Lieferung II, von der Schmiedinger Straße bis Gst. 695/10 (ON 82A) KG Lieferung II, ab 1. September 1996 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt.

der 18. Dezember 1997

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber



STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 49, Folge 11/1998

15. Juni 1998

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Verantwortliche Redakteurin: Dr. Gaby Strobl-Schilcher. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 8072/2741 oder 2255. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Werbebüro Spannlang, Bessarabierstraße 33/II/15, Tel. 435209, Fax 420306. Gültiger Anzeigentarif von 19.12.1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich S 260,-. Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Info- Z
Ihr direkter Draht
8072-2501

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/01/20629/98/6

Salzburg, 3. Juni 1998

Betrifft:
Steuerterminkalender Juli 1998

Städtische Steuern und Abgaben im Juli 1998

15.	Getränkesteuer	für Mai 1998
	Speiseeissteuer	für Mai 1998
	Anzeigenabgabe	für Mai 1998
	Ortstaxe u. bes. Fonds- beitrag gem. Sbg.	
	Fremdenverkehrsgesetz	für Mai 1998
	Ankündigungsabgabe	für Juni 1998
	Kommunalsteuer	für Juni 1998

Für den Bürgermeister:
 W. Mayrhofer
 Oberamtsrat

Magistrat Salzburg
Zahl: 1/00/72468/93/18

Salzburg, 3. Juni 1998

Betrifft:
5. Ortspolizeiliche Verordnung
(sanitätspolizeiliche Verordnung),
Abänderung;
hier: Berichtigung der Kundmachung vom
20. Mai 1998 im Amtsblatt Nr. 10/1998

Berichtigung

Die in der gegenständlichen Angelegenheit erfolgte Kundmachung vom 20. Mai 1998, Zahl 1/00/72468/93/15, abgedruckt im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Nr. 10/1998 auf Seite 6 und 7, wird im Hinblick auf das irrtümliche Weglassen einer Textzeile dahingehend berichtigt, daß folgende formelle Änderung im Sinne des § 19 Abs. 5 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl. Nr. 47/1966 idF LGBl. Nr. 16/1997, vorgenommen wird:

Im Punkt 1 der Kundmachung hat demnach die Promulgationsklausel in ihrem gesamten Wortlaut wie folgt zu lauten, wobei der ursprünglich weggelassene Textteil durch Fettdruck hervorgehoben wird:

"Aufgrund der Bestimmungen des § 38 Abs.6 des Salzburger Stadtrechtes, LGBl. Nr. 47/1966 idGF, wird zur **Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen, nämlich der Gefährdung der Gesundheit und Hygiene durch die Ver-**

schmutzung von in der Stadt Salzburg gelegenen Grundstücken, allen darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten, insbesondere solchen, die zu Wohnzwecken dienen, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, verordnet:"

Der Magistratsdirektor:
 Ing. Dr. Josef Riedl

Öffentliche Ausschreibungen

Magistrat Salzburg
Zahl.: 6/04/35243/98/5

Salzburg, 27. Mai 1998

Betrifft:
Offenes Verfahren
Neubau einer Radwegbrücke über den Gersbach
am Ignaz-Rieder-Kai und der anschließenden
Stütz-mauern

Offenes Verfahren

Die Stadtgemeinde Salzburg schreibt hiermit die Bauarbeiten für den Neubau einer Radwegbrücke über den Gersbach am Ignaz-Rieder-Kai und die Errichtung der anschließenden Stützmauern zur Salzachböschung aus. Teilnahmeberechtigt sind alle Bauunternehmungen welche die erforderliche Befugnis nachweisen können und Arbeiten ähnlichen Umfangs bereits mit Erfolg ausgeführt haben.

Die Anbotsunterlagen können ab 16.6.1998 bei der Magistratsabteilung 6/04, Straßen- und Brückenamt, Salzburg, Faberstraße 11, 4. Stock, gegen Nachweis der Einzahlung von S 400,- behoben werden. Die Einzahlung hat auf das Postscheckkonto 1889.206 oder das Girokonto 17004 bei der Salzburger Sparkasse zu erfolgen.

Die Anbotsunterlagen müssen bis spätestens 6.7.1998, 9.00 Uhr, in der Haupteinlaufstelle des Schlosses Mirabell eingelangt sein.

Die Anbotseröffnung findet am 6.7.1998, um 10.00 Uhr in der Mag. Abt. 6/04, Straßen- und Brückenamt, Salzburg, Faberstraße 11, 4. Stock, Zimmer D 53, statt.

Für den Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. W. Hebsacker
 Baudirektor

Öffentliches Gut
Gemeingebrauch/
(Ent-) Widmungen

keine

**Bauansuchen und
Bauanzeigen**

keine

Q STADT : SALZBURG Magistrat

Stadt Salzburg – wir helfen gerne!

Tel. 0662/8072-.*
Rufen Sie uns an!

Unsere Servicestellen:

- Bürgerservice: DW 2030 – 2033
- Frauenbüro: DW 2043
- Gesundheitsamt: DW 4814
- Gesundheits- und Sozialzentren: DW 3243
- Jugendamt: DW 3261
- Jugend-Service-Stelle: DW 2258
- Seniorenamt: DW 3243
- Streetworker: DW 2364
(Do 10-13 und 15-18 Uhr, Fr 17-20 Uhr)
- Sozialamt: DW 3211

Wir sind für Sie da:
Mo 7.30 – 16.30 Uhr, Di – Do 7.30 – 16 Uhr,
Fr 7.30 – 13.30 Uhr

Amt für Statistik
Ihr direkter Draht
8072-2091